

Informationsblatt zur Beitragsveranlagung 2015

Welcher Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid ist notwendig?

Finanzamt xxxxxxxx
 Steuernummer: 123/456/7890

Bescheid für JJJJ über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 Vom TT.MM.JJJJ

Besteuerungsgrundlagen
Berechnung des zu versteuernden Einkommens (Beispiel: beide Ehepartner sind Ärzte)

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer aus Beteiligungen	5.000 750	2.500	
Einkünfte	5.750	2.500	8.250
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	5.000	100.000	
Einkünfte	5.000	100.000	105.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten	50.000 2.252		
Einkünfte	47.748		47.748
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Gesamtbetrag der Einkünfte			

Das zu versteuernde Einkommen bildet nicht die Grundlage für die Berechnung. Die Einkünfte, die für die Beitragsrechnung relevant sind, sind grau unterlegt. Alle anderen nichtärztlichen Einkünfte bleiben für die Beitragsbemessung unberücksichtigt. Ist der Ehepartner kein Ärztekammermitglied, können dessen Angaben und alle anderen, nicht relevanten Zahlen selbstverständlich unkenntlich gemacht werden.

Ehemann:

Die ärztlichen Einkünfte aus selbständiger (Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, z.B. Gutachtertätigkeit, Honorare, usw.) und nichtselbständiger Arbeit betragen in diesem Fall für einen angestellten Arzt insgesamt 52.748 € (Annahme: Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nicht ärztlich) und ergeben folgenden Beitrag:

$$52.748 \text{ €} \times 0,5 \% = 263,74 \text{ €}$$

entspricht **263 € Kammerbeitrag**

Ehefrau:

Die ärztlichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Kontaktlinsenverkauf = ärztlich) und selbständiger Arbeit betragen in diesem Fall für einen niedergelassenen Arzt insgesamt 102.500 € und ergeben folgenden Beitrag:

$$102.500 \text{ €} - 10.372 \text{ €} \text{ (häufiger Höchstbeitrag zur gesetzl. Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung)}$$

$$= 92.128 \text{ €} \times 0,5 \% = 460,64 \text{ €} \text{ entspricht } \mathbf{460 \text{ € Kammerbeitrag}}$$

Welche Einkünfte sind ärztliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Sind für die Ausübung der Tätigkeit eine spezielle Ausbildung oder spezielle Kenntnisse erforderlich und kann ein Arzt aufgrund seiner Ausbildung und seiner ärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen diese Tätigkeit ausführen, so sind die daraus resultierenden gewerblichen Einkünfte als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu werten. Dazu zählen zum Beispiel Medizinische Krankenpflege, Ernährungsberatung und der Verkauf von Kontaktlinsen.

Sollte Ihr Steuerbescheid Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausweisen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit resultieren, bitten wir dies mit der Beschreibung der Herkunft der Einkünfte, wie z.B. Beteiligung an Fonds, kurz auf der Kopie des Einkommensteuerbescheides zu vermerken. Sie ersparen sich damit Rückfragen unsererseits.

Was passiert, wenn der Kammerbereich im Jahresverlauf gewechselt wird?

Meldet sich ein Mitglied nach dem 1. Februar aus der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ab in eine andere Ärztekammer im Bundesgebiet, ist der Jahresbeitrag vollständig an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten.

Hinweise für Änderungsmitteilungen

① Tätigkeitsart

Ambulant/Praxis

- Niedergelassener Arzt
- Angestellter Arzt

Stationär/Krankenhaus

- Leitender Arzt/Chefarzt (auch kommissarisch)
- Ärztlicher Direktor
- Oberarzt
- Arzt, Assistenzarzt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Medizin-Controller
- Honorararzt
- Sonstige Tätigkeit im Krankenhaus

Behörden/Körperschaften öffentlichen Rechts

- Beamter
- Angestellter
- Sanitätsoffizier
- Grundwehrdienst
- Zivildienst
- Sonstige Tätigkeit in Behörden

Sonstige ärztliche Tätigkeit

- Praxisvertreter
- Gutachter
- Medizinjournalist
- Notarzt
- Angestellter – Pharmazie
- Angestellter – Arbeitsmedizin
- Sonstige ärztliche Tätigkeit

Ohne ärztliche Tätigkeit

- Ruhestand
- Haushalt
- Berufsfremd
- Arbeitslos
- Elternzeit
- Berufsunfähig
- Altersteilzeit (Freistellungsphase)
- Sonstiger Grund

② Praxis-/Krankenhaus-/Dienststellenart

- Einzelpraxis (obsolet)
- Gemeinschaftspraxis (obsolet)
- MVZ/Einrichtung nach § 311 SGB V
- Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte etc.
- Praxis
- Krankenhaus
- Reha-/Kurklinik, Sanatorium
- Pflegeheim o. ä.
- Institut
- Gesundheitsamt
- Behörde
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- Firma
- Sonstiges

③ Kooperations- und Organisationsart

- Praxisklinik
- Praxisnetz/Praxisverbund (§23d M-BO)
- Notfallpraxis
- Praxisgemeinschaft/Organisationsgemeinschaft
- Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft
- Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
- Teil-Berufsausübungsgemeinschaft
- Medizinische Kooperationsgemeinschaft (zusammen mit anderen Heilberufen)
- Sonstige Partnerschaft (ohne Heilkunde am Menschen §23c M-BO)
- Gemeinschaftspraxis (obsolet)
- Partnerschaft
- Ambulantes OP-Zentrum / Diagnosezentrum
- Betreibergesellschaft